

zumeist praktische Erwägungen: man erkennt, daß die Kette der Beweise geschlossen ist und weiteres Leugnen nutzlos wäre. Man spekuliert häufig auf die Praxis der Gerichte, ein Geständnis als Strafmilderungsgrund zu verwerten. Dieses Rechenexempel stellten die Mitglieder einer polnischen Einbrecherbande auf, die in erster Instanz Stein und Bein leugneten, trotzdem sie zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt wurden, in der Berufungsverhandlung dann plötzlich Geständnisse ablegten, um besser wegzukommen.

Freimütige Geständnisse werden zumeist nur von politischen Verbrechern abgelegt. Man ist stolz, sich zu seiner Handlung zu bekennen. Man leidet gern für seine Idee. Man propagiert sie durch das Bekennen vor Gericht. Der gemeine Verbrecher jedoch versucht, seine Tat zu etwas Zwangsläufigem, gar zu etwas Verdienstvollem umzubiegen. Teils aus Feigheit, teils infolge geistiger Stumpfheit, teils auf Grund demagogischer Irrlehren. Der asoziale Räuber verteidigt sich mit dem Grundsatz: erlaubt sei zu stehlen, was gestohlen sei. Ein Gattenmörder konnte mit dem „Satan“, seiner Frau, unmöglich länger zusammen leben, und die „juristischen Spitzfindigkeiten“ eines Scheidungsprozesses hätten ihm zu lange gedauert. Oder man versucht, eine „Notwehr“ darzulegen, um ja nicht die eigene Alleinschuld bekennen zu müssen.

Vorsicht geboten ist gegenüber einem sofort nach der Verhaftung abgelegten Geständnisse. Mag es auch infolge des schweren seelischen Schocks meist der Wahrheit entsprechen, so ist doch zu bedenken, daß der Verhaftete — schuldig oder nicht — von dem Wunsche beseelt ist, sofort wieder in Freiheit zu kommen. Man darf deshalb den späteren Widerruf des Geständnisses nicht mit dem Grundsatz abtun: ein Unschuldiger hätte nie gestanden. Es gibt tatsächlich Fälle falscher Geständnisse, nur um sofort der nichtsahnenden Familie wiedergegeben zu werden. Der Betreffende rechnet nicht mit der formellen Beweiskraft des unterschriebenen Protokolls, er denkt nur daran: „Nach Hause! Und zum Beweis meiner Unschuld habe ich ja dann Zeit!“ Es ist deshalb nicht schwer genug zu tadeln, wenn der vernehmende Beamte auch nur den geringsten Schimmer des Versprechens durchblicken läßt: „Gestehe, dann wirst du wieder entlassen!“ Auch jede andere seelische Folter, um ein Geständnis herbeizuführen, ist verwerflich. Der Beschuldigte hat im modernen Strafprozeß das unantastbare Recht, jede Aussage zu verweigern. Wir Richter sind keine Inquisitoren des Mittelalters, denen die abscheuliche Folter sogar durch Gesetz empfohlen war. Durch die Mittel des Geistes und unserer Bildung sollen wir der Wahrheit und der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen. Kenntnis auch der modernen Seelenforschung, insbesondere der Psychoanalyse, gibt uns das Rüstzeug, um in dem Beschuldigten den Verbrecher zu erkennen. Je behutsamer und humaner wir vorgehen, desto leichter bringen wir „La Mulette“, sein Gewissen, zum Reden!

